



# Verordnung über Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen

vom 26. November 1992

# VERORDNUNG ÜBER BEITRÄGE UND GEBÜHREN AN DIE ABWASSERANLAGEN

vom 26. November 1992

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Gebührenart*

Die Stadt Dietikon erhebt im Zusammenhang mit Erstellung und Betrieb des Kanalisationsnetzes folgende Beiträge und Gebühren:

- Baukostenbeiträge
- Anschlussgebühren
- Klärgebühren
- Verwaltungsgebühren

### Art. 2

*Zuständigkeit*

Die Beiträge und Gebühren werden, wo das Gesetz und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, von der für die Bau- oder Anschlussbewilligung zuständigen Behörde festgesetzt.

## II. Baukostenbeiträge

### Art. 3

*Rechtsgrundlage*

Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau eines öffentlichen Kanals eine Wertvermehrung erfahren, haben Beiträge an die Kosten zu leisten.

### Art. 4

*Verfahren*

Leistungspflicht, Verfahren und Fälligkeit der Beiträge richten sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz über die Mehrwertsbeiträge (§ 42 bis § 44 - EG zum Gewässerschutzgesetz).

## III. Anschlussgebühren

### 1. Gebührenpflicht

### Art. 5

*Grundsatz*

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefassten Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die

Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

## **Art. 6**

Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser beträgt 1.5 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude, mindestens aber Fr. 500.00. *Wohnhäuser*

## **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen, setzt sich aus einer Grundtaxe und einem Benützungszuschlag zusammen. *Übrige Gebäude*

<sup>2</sup> Die Grundtaxe beträgt 0.8 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude.

<sup>3</sup> Der Benützungszuschlag beträgt Fr. 330.00 pro Einwohnergleichwert.

<sup>4</sup> Die Einwohnergleichwerte werden vom Stadtrat nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers festgesetzt.

<sup>5</sup> Der Stadtrat kann den Benützungszuschlag der Teuerung anpassen.

## **Art. 8**

Für die übrigen angeschlossenen Grundstücke setzt der Stadtrat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest. *Übrige angeschlossene Grundstücke*

## 2. Zuschlag

## **Art. 9**

Kommt zusätzlich zum Schmutzwasser Dach- oder Platzwasser (Meteorwasser) zum Anschluss, wird die Anschlussgebühr erhöht. *Meteorwasser*

## **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Zuschlag bemisst sich nach der befestigten Fläche. Als befestigte Fläche gilt die Gebäudegrundfläche und die zugehörige befestigte Verkehrsfläche, insbesondere Strassen, Fusswege und Parkplätze auf privatem Grund, die direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation entwässert werden. Mit retentionsfähigen Belägen versehene Flächen gelten nicht als befestigte Fläche. *Bemessung*

<sup>2</sup> Der Zuschlag beträgt Fr. 16.00 pro m<sup>2</sup> befestigte Fläche. Die massgebende Fläche wird auf 50 m<sup>2</sup> gerundet.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann den Zuschlag der Teuerung anpassen.

### 3. Ermässigung

#### **Art. 11**

*Kein Schmutzwasser*

Fällt kein Schmutzwasser an, so wird dies durch den Wegfall des Benützungszuschlages berücksichtigt.

### 4. Nachzahlung

#### **Art. 12**

*Nachzahlungsfälle*

<sup>1</sup> Eine Nachzahlung der Anschlussgebhr hat zu erfolgen:

- a) bei baulichen Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Renovationen), die eine Steigerung des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert mal Teuerungsfaktor) um mindestens Fr. 200'000.00 zur Folge haben.
- b) bei Nutzungsänderungen im Sinne von Art. 6, 7 und 8.
- c) bei Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 9, 10 und 11.

<sup>2</sup> Die Rückzahlung früher geleisteter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

#### **Art. 13**

*Verzicht*

Ergibt die Neuberechnung einen Betrag von weniger als Fr. 2'000.--, wird auf eine Nachforderung verzichtet.

#### **Art. 14**

*Ersatzbauten*

Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 12 sinngemässe Anwendung.

### 5. Festsetzung und Bezug

#### **Art. 15**

*Provisorische Festsetzung*

Die Anschlussgebühr wird mit der Bau- oder Anschlussbewilligung provisorisch festgesetzt und ist vor Baubeginn zu bezahlen.

## **Art. 16**

Bei Projektänderungen, die voraussichtlich eine Erhöhung der Anschlussgebühr zur Folge haben, wird mit der Änderungsbewilligung eine neue provisorische Anschlussgebühr festgesetzt. Die Differenz ist, sofern mit dem Bau bereits begonnen wurde, innert 30 Tagen zu bezahlen.

*Projektänderungen*

## **Art. 17**

Nach der Schlussabnahme erfolgt eine definitive Gebührenrechnung. Allfällige Differenzen werden nachverlangt oder zurückvergütet.

*Definitive Abrechnung*

## **Art. 18**

Schuldner der Anschlussgebühr oder der Nachzahlung bleibt der Eigentümer im Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung.

*Gebührenschuldner*

## **Art. 19**

Die Zahlungsfrist beträgt, wenn der Festsetzungsentscheid nichts anderes bestimmt, 30 Tage. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

*Zahlungsfrist*

## **Art. 20**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden

*Gebührenstundung*

<sup>2</sup> Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

<sup>3</sup> Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

## **Art. 21**

In ausserordentlichen Fällen kann der Stadtrat die Anschlussgebühr oder die Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Weg der Stundung eine genügende Erleichterung verschafft werden kann.

*Gebührenerlass*

## IV. Klärgebühren

### Art. 22 <sup>1</sup>

#### Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsg Gebühr (Klärgebühr) erhoben.

### Art. 23

#### Gebührentarif

<sup>1</sup> Die Klärgebühr setzt sich aus einem Schmutzwasseranteil von 80 % und einem Meteorwasseranteil von 20 % zusammen.

<sup>2</sup> Der Gebührentarif wird durch den Stadtrat so festgesetzt, dass die Beiträge der Stadt an die zentrale Abwasserreinigungsanlage und die Betriebsausgaben für das öffentliche Kanalisationsnetz gedeckt sind.

### Art. 24

#### Festlegung

<sup>1</sup> Der Schmutzwasseranteil wird aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt. Bei Gebäuden ohne Wasserzähler wird der Berechnung ein fiktiver Wasserverbrauch zugrunde gelegt.

<sup>2</sup> Für die Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser stärker verschmutzt anfällt, setzt der Stadtrat die Klärgebühr nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

<sup>3</sup> Der Meteorwasseranteil bemisst sich nach der gewichteten Parzellenfläche. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

<u>Bauzone</u>	<u>Faktor</u>
L, E1, E2, W2	0,30
K2, K3	0,35
W3, WG3	0,40
W4, WG4	0,50
Z4, Z5	0,55
I	0,60
Oe	0,50

In den Zonen F und R ist die effektiv versiegelte Fläche massgebend.

<sup>4</sup> Die gewichtete Parzellenfläche wird um 60 % reduziert, wenn das gesamte Dachwasser mittels einer Versickerungsanlage abgeleitet wird.

<sup>1</sup> Fassung gemäss GRB vom 24. November 1994

<sup>5</sup> <sup>1</sup> Der Stadtrat kann in besonderen Fällen für Grundstücke mit wesentlich geringerem Abwasseranfall die Klärgebühr herabsetzen.

#### **Art. 25**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Bauten.

*Beginn der  
Gebührenpflicht*

#### **Art. 26**

Die Klärgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft war. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung auf die Stockwerkeigentumsgesellschaft.

*Gebührenschildner*

#### **Art. 27**

Über die Klärgebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Stadtrat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Klärgebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

*Bezug*

### **V. Verwaltungsgebühren**

#### **Art. 28**

Die Gebühren für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, die Abnahme der ausgeführten Anlagen und andere behördliche Verrichtungen richten sich nach der Gebührenverordnung der Stadt Dietikon.

*Gebühren-  
verordnung*

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

*Rechtsmittel*

<sup>2</sup> Rekurse gegen Entscheide des Stadtrates sind innert 20 Tagen beim Bezirksrat einzureichen.

#### **Art. 30**

<sup>1</sup> Massgebend für die Festsetzung der Gebühren sind die im Zeitpunkt des Festsetzungsentscheides bestehenden tatsächlichen Verhältnisse.

*Massgebender  
Zeitpunkt*

<sup>2</sup> Bei Änderung der Gebührenansätze zwischen provisorischer und definitiver Festsetzung werden für die definitive Gebühr diejenigen Ansätze angewendet, die bei Baubeginn rechtskräftig waren.

### **Art. 31**

#### *Inkrafttreten*

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Gleichzeitig wird die bisherige Verordnung über Beiträge und Gebühren der Stadt Dietikon vom 26. September 1966 aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. Gerosa

Th. Furger

Mit Stadtratsbeschluss vom 30. November 1992 in Kraft gesetzt auf  
1. Januar 1993.